

Als Mitglied einer Gewerkschaft ist nur Derjenige zu betrachten, welcher als Eigenthümer eines Kuxes oder Kuxtheils in dem Gewerkenbuche eingetragen ist.

Die Kuxe können, sofern nicht im Statute das Gegentheil bestimmt ist, ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

§ 14.

Zubüße oder Ausbeute bei Veräußerung eines Kuxes.

Bei Veräußerung von Kuxen muß, wenn von den Contrahenten darüber keine andere Bestimmung getroffen worden, die vor der Zuschreibung der Kuxe ausgeschriebene Zubüße von dem letzten Besitzer entrichtet werden und es darf die Zuschreibung der Kuxe auf den neuen Besitzer nicht eher erfolgen, als bis die rückständige Zubüße entrichtet worden oder Letzterer sich zu deren Berichtigung verbindlich gemacht hat.

Die vor erfolgter Zuschreibung der Kuxe geschlossene Verlagserrstattung und Ausbeute gehört im Mangel eines besonderen Vertrags dem letzten Besitzer.

§ 15.

Statuten.

In den Statuten einer Gewerkschaft muß

- a) über ihren Namen, Sitz und Zweck,
- b) über die Anzahl der Kuxe und die Statthastigkeit der Theilung derselben, die jedoch nicht anders als in 100 gleiche Theile erfolgen darf,
- c) über die Ausstellung und Ungültigkeitserklärung von Kuxscheinen,
- d) über die Aufbringung von Zubüssen und die im Falle der Säumniß eintretenden Nachteile,
- e) über die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation der Vertreter,
- f) über das Stimmrecht der Gewerken, über die Berufung und Beschlußfähigkeit von Versammlungen, über die der Beschlußfassung dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände,
- g) über die zu Abänderung der Statuten und zu Auflösung der Gewerkschaft erforderliche Stimmenzahl,
- h) über die Art der verbindlichen Bekanntmachungen,
- i) über die Berechnung und Vertheilung des Gewinns und über das Verfahren wegen nicht erhobener Ausbeute- oder Verlagselder, und
- k) über die Verwendung und beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bestimmung getroffen sein.